Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 117

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Schweizer film Suisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VIII. Jahrgang · 1943
Nr. 117 · Februar

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Bahnhofstraße 89, Zürich

Die Suisa-Gebühren ab 1943

d. Das Appenzellerrecht des Schimpfens über ein Gerichtsurteil könnte uns bei der ersten Prüfung der Suisa-Sache versagt sein, da ein Vergleich zustande gekommen ist. Der Vergleich beruht aber auf einem nicht gelinden Druck der Verhältnisse, so daß eine grundsätzliche Betrachtung umso eher am Platze ist, als das Resultat die meisten Mitglieder des S.L.V. aufs tiefste bestürzt hat. Der deutschschweizerische Theaterinhaber wird voraussichtlich im Durchschnitt 3—4 mal mehr an Autorengebühren für die im Filme verwendete Musik in Zukunft zu bezahlen haben, als er bis und mit 1941 an die damalige ausländische Autorengesellschaft abzuliefern hatte. Als der Entscheid der Schiedskommission vom 1. Oktober 1941 durch ein Wiedererwägungsgesuch umgestoßen werden konnte und es zur Vereinbarung vom 16. Dezember 1941 kam, bei der für das Jahr 1942 eine Verdoppelung der früher effektiv bezahlten Autorengebühren vorgesehen wurde, war man in unseren Kreisen der Meinung, daß damit das Aeußerste aus dem Theaterbesitzer an Suisagebühren herausgeholt sei.

Wir traten in der zweiten Hälfte 1942 mit dem Willen in den Kampf, die Totalsumme der Autorengebühren eher zu reduzieren, statt einer Erhöhung zuzustimmen. Aber meistens kommt es anders als man denkt. Die Suisa verlangte eine Prozentuale der Einnahmen, die total rund Fr. 400 000.— für die Abgabe aller Theaterbesitzer in der Schweiz ergeben hätte. Wir möchten hier nicht wieder jene Gründe aufzählen, die uns das Prinzip der Prozentuale auch in der Form des sogenannten Billettrappens ablehnen ließen. Sie sind in unseren Kreisen zur Genüge bekannt. Wir wollen uns lediglich noch mit der Sache in Bezug auf die Höhe der Gebühren und der Totalsumme dieser Gebühren befassen.

Die Situation.

Total will die Suisa an Gebühren von den Kinotheatern der Schweiz pro Jahr Fr. 170 000.— bis 180 000.— einnehmen, was für die deutsche Schweiz ungefähr die Summe von Fr. 120 000.— ausmacht. Eine genaue Zahl läßt sich nur empirisch feststellen, da uns die diesbezüglichen Angaben für die welsche Schweiz und für die dissidenten Veranstaltungen noch fehlen. Dagegen steht, was oben behauptet wurde, fest, daß die Mitglieder der Theaterverbände und insbesondere des S.L.V. ein Mehrfaches an musikalischen Autorengebühren abzuliefern haben, als es bisher der Fall gewesen war.

Es erhebt sich daher die Frage, ob dieses Endresultat mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt. Wir konstatieren krassesten Widerspruch. Das Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten vom 25. September 1940, das die Suisa mit Monopolrechten in Bezug auf die öffentlichen Aufführungen von musikalischen Werken mit oder ohne Text ausgerüstet hat, hat in seiner Entstehungsgeschichte eine klare Umschreibung seiner Funktion erhalten. Die Juristen streiten sich zwar gelegentlich darüber, ob die sogenannte historische Auslegungs-Methode anwendbar sei oder nicht, d. h. ob nach Inkrafttreten eines Gesetzes bei seiner Auslegung zu prüfen ist, was bei der Entstehung dieses Gesetzes vom Gesetzgeber gewollt worden war. Bei unserem Bundesgesetz handelt es sich nicht um juristische Finessen, die nachträglich Gegenstand von Differenzen bilden, sondern ganz einfach um die wirtschaftliche Zielsetzung, die nicht bestritten werden kann. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß im Einverständnis mit den Spitzenverbänden der sogenannten Musikkonsumenten das Gesetz Tatsache wurde, weil man damit eine Verringerung der Verwaltungsgebühren und die tarifmäßige Ansetzung der von den Konsu-